

1. während der Zeit von 6 Wochen bis zur Landtagswahl kein gesonderter Antrag auf Plakatierungsgenehmigung gestellt werden muss. Plakatiert werden darf laut unserer Verordnung über öffentliche Anschläge nur in den im angehängten pdf grün markierten Straßen. Die Parteien genießen jedoch das Recht, auch im Innenstadtbereich ihre Plakate aufzustellen. Dies geschieht in der Regel mittels Aufsteller oder Plakaten auf Spanplatten (Größe max. A1)

Ich wäre Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie mir vor Beginn der Plakatierung eine kurze Info schicken könnten, in der Sie mir die Anzahl und die jeweiligen Orte für die Plakate mitteilen.

Ganz wichtig beim Plakatieren: Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass die Plakate

a) den Fußgänger- und Kfz-Verkehr nicht behindern. Das heißt, die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen, Ampelanlagen, an Kreuzungen, an Brücken und außerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.

Jede Sichtbehinderung und Beeinträchtigung des Straßenverkehrs muss ausgeschlossen sein. Die Farb- und Formgebung der Plakate darf auch bei einer oberflächlichen Betrachtung nicht den Eindruck eines Verkehrszeichens erwecken.

Das Plakatieren an festen Teilen (z.B. E.ON-Kästen, Hauswänden, Mauern, Schaufenstern etc.) ist nicht erlaubt.

b) Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsgrundes (Umgriff ca. 0,5 m) im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. dem Vorhandensein der Plakate sind vom Aufsteller in kurzen Zeitabständen zu beseitigen.

c) Der Aufsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Aufstellung der Plakate oder durch deren Vorhandensein entstehen, soweit nicht ein Dritter den Schaden verursacht.

d) Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern an Laternen, Pfosten, etc. befestigt werden. Die Plakate dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen behalten wir es uns vor, die Plakate kostenpflichtig durch unseren Bauhof entfernen zu lassen.

2. Wenn Sie an öffentlichen Plakatwänden plakatieren wollen, bitte ich Sie, sich an die Fa. Tiefenbacher (<http://www.tiefenbacher-aussenwerbung.de/>) zu wenden – das Unternehmen verwaltet Anschlagstafeln in der Stadt.

Die Stadt Kulmbach übernimmt jedoch keine Plakatierungsarbeiten für die Parteien. Hier müssten Sie sich ggf. an einen Plakatierservice wenden

oder die Plakate selbst aufhängen.

3. Das Plakatieren ist ab 6 Wochen vor der Wahl kostenfrei für die Parteien. Sollten Sie vorher plakatieren wollen, berechnet sich die Gebühr wie folgt: Die maximale Anzahl beträgt 15 Plakate x Anzahl Tage x 0,26 ct x 0,5 (A1) / 0,25 (A2) / 0,125 (A3) / 0,10 / A4) plus die Bescheidegebühr von 12,80 € und Auslagen in Höhe von 1,50 €.

Beispiel: 15 Plakate x 30 Tage x 0,26 ct x 0,5 (A1) = 58,50 € plus 12,80 € plus 1,50 € = 72,80 €

4. Es wäre schön, wenn die Plakate nach der Wahl zeitnah abgenommen/entfernt würden. In der Regel schaffen das die Parteien innerhalb der nächsten 3-4 Tage. Wenn die Plakate länger als eine Woche hängen/stehen, behalten wir uns vor, diese ebenfalls kostenpflichtig durch unseren Bauhof entfernen zu lassen.